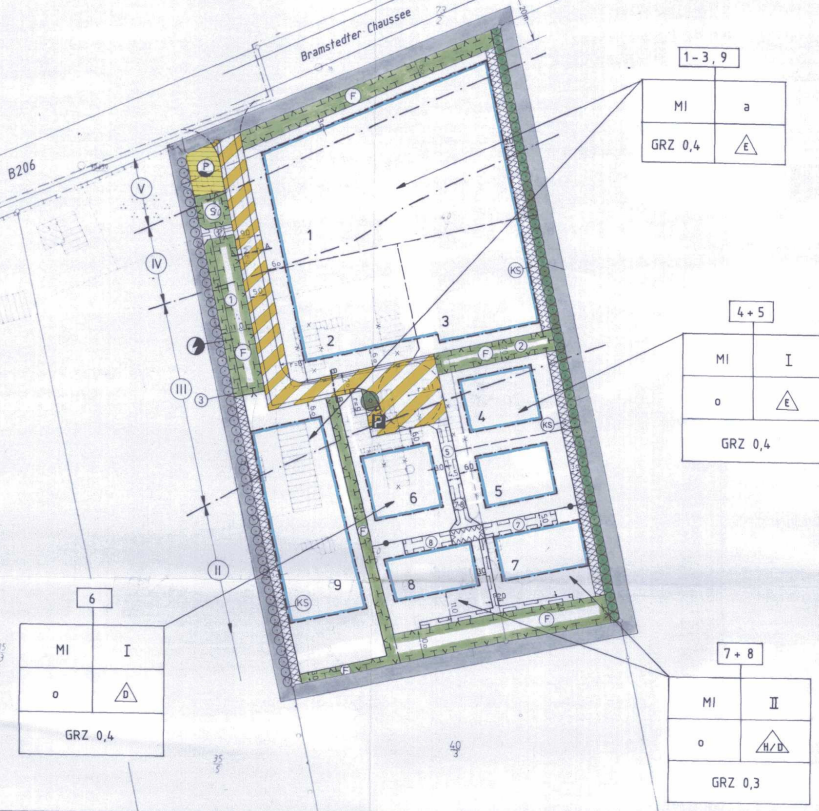


TEIL "A" PLANZEICHNUNG:

Amtliche Planunterlage 1: 1000 zum B-Plan 2 Högersdorf Flur 1
Katasteramt Bad Segeberg, den 12.03.2001

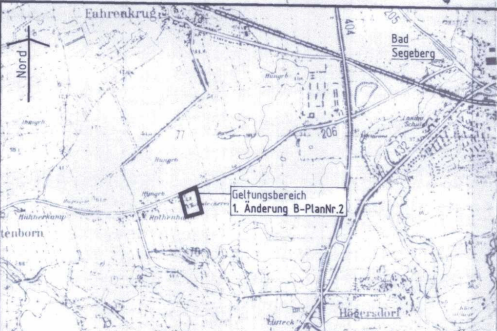


Zeichenerklärung:

Es gilt die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) (BGBl. I Nr. 3) vom 22.01.1991.

FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 (1) BauGB)
- MI Mischgebiet (§ 9 (1) BauGB, § 1-11 BauNVO)
- I Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB, § 16 BauNVO)
- GRZ Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 14 (2) 3 BauNVO)
- GRZ Grundflächenzahl (§ 16 (2) 1 BauNVO)
- Bauweise, Baugrenzen: (§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22-23 BauNVO)
 - Nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)
 - Nur Doppelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)
 - Nur Hausgruppen oder Doppelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)
 - a Abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)
 - o Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)
- Straßenverkehrsfläche (§ 9 (1) 11 BauGB), P = Öffentl. Parkfläche
- Flächen für Versorgungsanlagen und für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser (§ 9 (1) 12-14 BauGB)
 - P = Pumpwerk
 - T = Trafostation
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: (§ 9 (1) 19-25 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)
 - F = Feldgehölzpflanzung, S = Sukzessionsfläche
 - ①-③ = Flächenbezeichnung zu Text Ziffer 8+9
 - Baum zu pflanzen (§ 9 (1) 25 BauGB)
 - Sonstige Planzeichen:
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB) (Nutzungsrechtlich: Träger der Ver- u. Entsorgung, Rettungsfahrzeuge, jew. Grundstücke)
 - Abgrenzung der Lärmpegelbereiche II - V (§ 9 (1) 24 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 14 (1) BauNVO)
 - Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) 19 BauGB)
 - KS = Knickschutzstreifen (§ 9 (1) 19 BauGB)
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN: (§ 9 (1) 6 BauGB)
 - Anbauverbotszone an klassifizierten Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrtszonen (an Bundesstraßen 20m)
 - Knick zu erhalten (gesetzl. geschützt gem. LNatSchG)



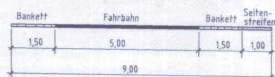
Übersichtsplan M. 1:25000

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

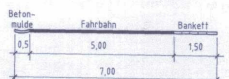
- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
- Katasteramtliche Flurstücksnnummer
- Vorhandene bauliche Anlage
- Geplante Grundstücksgrenze
- 1,2,3... Nummerierung der Baugrundstücke
- Vermessungslinien mit Maßangabe
- Schnittebene
- Abzäunung

Straßenprofil/Regelquerschnitt: (M.1:100)

Schnitt A-A:



Schnitt B-B:



SATZUNG DER GEMEINDE HÖGERSDORF KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 1. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET SÜDLICH DER 'BRAMSTEDTER CHAUSSEE' IM ORTSTEIL ROTENHAH

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.01.2000 (GVBl. Schl.-H. S. 47) in den zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen, wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.01.2001... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2, 1. Änderung für das Gebiet 'südlich der Bramstedter Chaussee im Ortsteil Rotenhahn', bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 01.12.2000... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen von ... bis zum ... durch Abdruck in der Segeberger Zeitung & Lübecker Nachrichten im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 08.12.2000 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ... durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.12.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkmalen Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am 01.12.2000 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.12.2000 bis zum 22.01.2001 während der Dienststunden/ folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus- gegeben. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 22.12.2000 in der Segeberger Zeitung & Lübecker Nachrichten / in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.01.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienststunden/ folgender Zeiten erneut öffentlich aus- gegeben. Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am ... durch Abdruck in ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 13 BauGB durchgeführt.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B") wurde am 23.01.2001 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 23.01.2001 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.
GEMEINDE HÖGERSDORF KREIS SEGEBERG
DEN 05.03.2001
Annela Witten
BÜRGERMEISTER/AMTSVORSTEHER

9. Der katastermäßige Bestand am 25. Nov. 1998 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
KATASTERAMT SEGEBERG
DEN 14. März 2001
Witten
LEITER DES KATASTERAMTES

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), wird hiermit ausgefertigt.
GEMEINDE HÖGERSDORF KREIS SEGEBERG
DEN 20.03.2001
Annela Witten
BÜRGERMEISTER

11. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 21.02.05.2004 von ... bis zum ... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 23.01.2001 in Kraft getreten.

GEMEINDE HÖGERSDORF KREIS SEGEBERG
DEN 23.03.2001
Annela Witten
BÜRGERMEISTER/AMTSVORSTEHER